



**Zeichenerklärung**

- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
  - W Wohnbauflächen
  - M Gemischte Bauflächen
  - G Gewerbliche Bauflächen mit Nutzungsbeschränkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung und für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - Ö Öffentliche Verwaltungen
  - ☐ Gebäude für kulturelle Einrichtungen
  - ☐ Kirche
  - ☐ Feuerwehr
- Verkehrflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
  - ☐ Sämtliche überörtliche und örtliche Verkehrsstraßen
  - P Ruhender Verkehr
  - Radweg
  - Reitweg
- Flächen für die Abwasserbeseitigung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - ☐ Abwasseranlagen
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
  - ☐ Grünflächen
  - ☐ Parkanlage
  - ☐ Dauerkleingärten
  - ☐ Sportplatz
- Wasserflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
  - ☐ Wasserflächen
- Flächen für Landwirtschaft und Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
  - ☐ Flächen für die Landwirtschaft
  - ☐ Flächen für den Wald
- Landschafts- und Naturschutz** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
  - ☐ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - ☐ Darstellung ohne Normcharakter
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern
  - Erhalten von Bäumen
  - Erhalten von Sträuchern
- Denkmalschutz** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
  - D Denkmal
  - ☐ Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen**
  - ☐ Bauliche ohne zentrale Abwasseranlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
  - ☐ Darstellung ohne Normcharakter
  - ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
  - ☐ Lagefestpunkte des Landesvermessungsamtes
  - Trasse Wasserleitung
  - Trasse elektro Energieversorgung
- Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes**
  - ☐ Spielplatz
  - ☐ Friedhof
  - ● ● ● Geschützte Alleen und Baumreihen
  - ND Naturdenkmal (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
  - /// Bodendenkmale bei denen eine Bebauung oder Nutzung nach § 1 Abs. 3 DSchG n.V. nicht zugelassen werden kann
  - Bodendenkmale deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG n.V. bedingt genehmigt werden kann

**Verfahrensvermerk**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.04.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.04.96 bis zum 10.05.96 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.11.1996 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 04.06.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 06.08.97 bis zum 05.09.97 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 23.07.1997 bis zum 08.09.1997 ortsblich durch Aushang bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.01.1998 geprüft. Das Ergebnis mitgeteilt worden.
- Nachdem die Gemeindevertretung den Entwurf zum Flächennutzungsplan überarbeitet hat, wurden die Träger öffentlicher Belange wiederholt am 04.03.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am 22.06.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 10.09.98 bis zum 12.10.98 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 01.09.98 bis zum 13.10.98 ortsblich durch Aushang bekannt gemacht.
- Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und der einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.03.2000 bis zum 20.04.2000 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 16.03.2000 bis zum 16.03.2000 ortsblich durch Aushang bekannt gemacht.

so wie die Stellungnahmen der TOB am 02.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Platz, den 17.07.00  
Bürgermeister

14. Der F-Plan wurde am 02.06.2000 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.  
Platz, den 17.07.00  
Bürgermeister

15. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde vom 17.07.2000 mit 50.653 Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Platz, den 08.02.00  
Bürgermeister

16. Die Nebenbestimmungen werden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.02.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.02.00 bestätigt.  
Platz, den 08.02.00  
Bürgermeister

17. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Platz, den 08.02.00  
Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie der Stellungnahmen des Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 08.02.00 bis zum 08.02.00 ortsblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsrechten (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 08.02.00 in Kraft getreten.  
Platz, den 08.02.00  
Bürgermeister

Übersichtskarte  
M 1 : 50000  
Gemeindegrenze  
JARNEN  
REYDENHOLE  
DABAU

**Flächennutzungsplan  
Gemeinde Plötz**